

Vereinbarung über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums (SBP)

zwischen:

und

Betrieb:

Grund- und Oberschule

„Mina Witkojc“

Burg (Spreewald)

Bahnhofstraße 10, 03096 Burg

Tel.: 035603-333 Fax: 03560375704

info@schule-burg-spreewald.de



(Firmenstempel)

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit vom **05.10. bis 16.10.2026** für folgenden/e Schüler/in der **Klasse 10** ein SBP durchzuführen:

Schüler: _____ Klasse: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

2. Das SBP erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften Praxislernen mit Angaben zum Ziel, die Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind (siehe Rückseite).
Die Beschäftigungszeit (Mo-Fr) beträgt maximal 6 Stunden zusätzlich Pausen.

3. Die Schule ist unter Telefon 035603/ 333 zu erreichen, verantw. Lehrer: Fr.Stiller, Hr. Knöchel

4. Der Betrieb benennt folgende für die Durchführung des SBP verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Tel.-Nr. (betriebliche oder andere), unter der dieser zu erreichen ist: _____

Ihnen werden im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu belehren.

Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden (**Unbedingt ausfüllen!**)

Bereichen: _____ eingesetzt:

Die Arbeitszeit beginnt: _____ endet: _____

Vom Betrieb bitte auszufüllen:

Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?

Ja **Nein**

☐ ☐

Wurde in dem Betrieb bereits ein SBP durchgeführt?

☐ ☐

Bildet der Betrieb aus?

☐ ☐

Zur Kenntnis genommen:

Schüler

Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

verantw. Lehrkraft für das SBP, Datum

Unterschrift der Betriebsleitung

Schule (Stempel)

(Nach Abgabe in der Schule erhält der Betrieb ein Exemplar über den Schüler/ die Schülerin zurück!)

Merkblatt zur Durchführung von Praxislernen für Betriebe

1 - Grundsätze und Ziele Praxislernen als Form des Unterrichts gemäß § 20 Abs. 4 Sekundarstufe I- Verordnung soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen,

- a) die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,
 - b) phasenweise selbstständig praktisch zu arbeiten und dies zu reflektieren,
 - c) ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge und Strukturen durch Anschauung zu vertiefen,
 - d) Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln sowie
 - e) sich auf den Übergang in weiterführende Bildungs- oder Ausbildungssysteme vorzubereiten.
- (1) Praxislernen findet insbesondere außerhalb der Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts- Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen (Praxislernorte).

2 – Organisation und Durchführung

(1) Die Durchführung des Praxislernens wird zwischen Schule und Praxislernort schriftlich vereinbart. In der Vereinbarung ist eine Lehrkraft der Schule und ein Vertreter des Praxislernortes als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen.

3 - Aufsicht

1) Die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt während des Praxislernens gemäß VV-Aufsicht der Schule. Sie informiert die Eltern gemäß Nr. 3 Abs. 5 VV-Aufsicht. Die Schule kann einen Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Praxislernens beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernortes sowie gegebenenfalls die mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragte Vertreterin oder der Vertreter des Praxislernortes informieren sich regelmäßig gegenseitig über den Ablauf des Praxislernens sowie über auftretende Probleme und Entwicklungen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

(2) Durch den Praxislernort ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praxislernens über die Betriebsordnung, die Arbeitsschutzbestimmungen und die sonstigen sicherheitsrelevanten Regelungen zu belehren. Falls erforderlich sind die jährlichen Belehrungen nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung aller Belehrungen ist schriftlich festzuhalten.

(4) Verbotene oder eingeschränkte Tätigkeiten sind den Merkblättern „Allgemeine Durchführung des Betriebspraktika für Schüler“ des Landesamtes für Arbeitsschutz Regionalbereich Ost, Eberswalde zu entnehmen.

5 – Aufgaben der Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte haben

- a) die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Inhalte des Praxislernens sowie über den Versicherungsschutz zu informieren.
- b) die Abstimmung, Umsetzung und Auswertung konkreter Lern- und Arbeitsaufgaben zu organisieren

(2) Die Lehrkräfte legen mit den Schülerinnen und Schülern verbindliche Formen der Dokumentation der Ergebnisse des Praxislernens fest.

(3) Während des Praxislernens sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schule angemessen zu betreuen und zu begleiten. Die regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernisse sind bei Form und Umfang der Betreuung und Begleitung angemessen zu berücksichtigen. Für die am Praxislernen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist eine Möglichkeit für tägliche Rückmeldungen an die Schule sicherzustellen.

(4) Während des Praxislernens sollen den Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerinnen und Schülern der Klasse oder Lerngruppe gegeben werden.

6 – Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung und Versicherungsschutz

(1) Praxislernorte gelten als Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung und Praxislernort (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Praxislernort (Unterrichtswege) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger dazu ab.

(2) Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Infektionsschutzgesetz haben, weisen vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

(3) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII während des Praxislernens und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort oder Praxislernort und Schule sowie Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens.

7 - Zusätzliche Regelungen für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

(1) Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen ihres Praxislernorts sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Außerdem soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ein Abschlussgespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praxislernortes und den betreuenden Lehrkräften zu führen.

(2) Vollzeitschulpflichtige dürfen im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten an fünf Tagen in der Woche, von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen und 20 Uhr bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Es gilt die Pausenregelung des § 11 des JArbSchG. Eine Beschäftigung gemäß § 16 des JArbSchG am Samstag und eine Verlängerung der täglichen Anwesenheit bei entsprechender Verkürzung innerhalb einer Woche bedarf der Zustimmung des Schulleiters.